

2. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bernried
vom 20. 11. 1980

Auf Grund des Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlasst die Gemeinde Bernried folgende

2. S A T Z U N G zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bernried

§ 1

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a. Für den ersten Hund | 40,-- €. |
| b. Für den zweiten Hund | 70,-- €. |
| c. Für jeden weiteren Hund | 100,-- €. |
| d. Für einen Kampfhund im Sinne
des § 5 (2) (erhöhter Steuersatz): | 1.000,-- €. |

(2)

a. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

b. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. 7. 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert mit Verordnung vom 4. 9. 2002 (GVBl. 21/2002), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- American Staffordshire Terrier
- Pit-Bull
- Bandog
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

c. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldogg
- Bullmastiff

- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentine
- Dogue de Bordeaux""
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espaniol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 Zf. a. erfassten Hunden.

d. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

e. Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 1 Zf. d. entfällt bei Tatbeständen nach § 5 Abs. 2 Zf. c. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach § 5 Abs. 2 Zf. d. entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§2

Diese Satzung tritt zum 1. 1.2005 in Kraft.

Bernied, den 19. 10. 2004
Gemeinde Bernried

Steigenberger, Erster Bürgermeister